

unparteiisch und gerecht dastehet. Meine Herren, wenn dies Vertrauen zu unserm Richterstande begründet ist — und es ist so nach meiner innigen Ueberzeugung — so kann man auch nicht sagen, es liege im Standrechte eine größere Garantie für die Staatsbürger, welche sich im Interesse der Ordnung und des Gesetzes den Kugeln oder irgend einer Gefahr Preis geben, daß diejenigen, welche sie in Gefahr bringen, auch wirklich mit der vorgeschriebenen Strafe belegt würden. So lange unser Richterstand ein solcher ist, glaube ich, liegt für die Staatsbürger die größte Garantie in diesem Richterstande selbst, und ich halte daher Aeußerungen, wie wir sie von dem Ministerische heute gehört haben, Aeußerungen, die in der öffentlichen Meinung unsern Richterstand herabsetzen, die da behaupten, daß derselbe in der Zeit der politischen Aufregung überhaupt nicht fähig sei, ein strenges und gerechtes Urtheil zu fällen, ich halte solche Aeußerungen für mehr als bedenklich und möchte daher wünschen, sie wären in diesem Saale nicht gehört worden! Es ist weiter darauf Bezug genommen worden, daß, wenn wir erst die Zustände Englands hätten, wir dann auch auf die Freiheit Englands Anspruch machen dürften. Ich gebe zu, wir sind noch im Beginn unserer politischen Entwicklung; ich gebe zu und beklage es, daß die Resultate, die im Lande von Geschwornengerichten erlangt worden sind, noch nicht den gehegten Erwartungen entsprochen haben. Aber, meine Herren, eben weil wir noch im Beginn unserer politischen Entwicklung sind, deshalb haben wir Ihnen auch vorgeschlagen, insoweit der Staatsregierung nachzugeben und ihr entgegen zu kommen, daß Ausnahmemaßregeln da getroffen werden können, wo Ausnahmezustände vorhanden sind. Wir haben aber diese Ausnahmemaßregeln auf das Maß der Nothwendigkeit beschränken zu müssen geglaubt. Wir wollen vor allen Dingen nicht, daß der Gerichtsstand aufgehoben oder suspendirt werde. Es ist zum Beweise dafür, daß auch in dem freiesten Staate zeitweise Aufhebung des ordentlichen Gerichtsstandes stattfindet, auf England Bezug genommen worden; ich erlaube mir zum Beweise des Gegentheils auf dasselbe Land Bezug zu nehmen, denn wenn mich die Erinnerung aus der Geschichte nicht täuscht, so ist, als in den Achtziger Jahren in Folge einer kirchlichen Bewegung ein Aufstand in England entstand, der Tausende von Menschenleben gekostet hat, doch der Gerichtsstand nicht suspendirt worden. Es ist weiter sowohl vom Herrn Staatsminister des Innern, als auch vom Herrn Finanzminister gesagt worden, das Gesetz solle als eine Schutzmaßregel angesehen werden, es solle abschrecken, warnen. Ich gehöre überhaupt nicht zu den Anhängern der Abschreckungstheorie, aber ich glaube, vor allen Dingen muß man darauf sehen, daß, wenn ein Gesetz gegeben wird, dasselbe auch so beschaffen sei, daß es, wenn seine Warnungen ohne Erfolg geblieben sind, ausgeführt werden kann. Die Staatsregierung hat mit solchen warnenden Gesetzesbestimmungen die Verordnung vom 7. Mai erlassen; allein sie hat sich gehütet, diese Ausnahmebestimmungen, die wir beseitigt zu sehen wünschen,

in Ausführung zu bringen, wenigstens in ihrer ganzen Ausdehnung. Wir sind, wie wir auch im Berichte ausgesprochen haben, von der Ueberzeugung ausgegangen, die Staatsregierung habe gefühlt, daß sie mit Handhabung dieser am weitesten gehenden Ausnahmemaßregeln sich nicht mehr auf dem Boden der Verfassungsmäßigkeit befinde. Wenn weiter vom Herrn Finanzminister bemerkt worden ist, man erkenne an, daß die Bestimmungen über das Verfahren in diesen §§. 16 und 17 mangelhaft seien, daß aber diese Mängel ergänzt seien durch die Beschlüsse der ersten Kammer, daß die Staatsregierung beabsichtige, eine besondere Vorlage über das Verfahren bei Ausnahmegerichten an die Kammern zu bringen, so erwidere ich darauf nur kurz, daß es der Staatsregierung gefallen möge, diese Vorlage an uns zu bringen, und wenn wir dieselbe kennen, dann werden wir vielleicht eine anderweite Entschliessung über ein etwa zu erlassendes Gesetz zu fassen haben. Der Herr Staatsminister des Innern hat sich ferner noch auf die Verhandlungen, die in Frankfurt über diese Frage stattgefunden haben, bezogen, und geglaubt, daß schon in der ersten Kammer der Beweis geführt worden sei, inwieweit Ausnahmegerichte von den Gesetzgebern in Frankfurt für zulässig und zweckmäßig erachtet worden seien. Ich halte dagegen ein, daß ausdrücklich in der Frankfurter Verfassung eine Bestimmung enthalten ist, welche sagt, daß Ausnahmegerichte nie und niemals stattfinden sollen. Ich bemerke weiter, daß in derselben zwar vom Kriegsstande die Rede ist, aber nur soweit es sich um die Aburtheilung militairischer Verbrechen handelt, und ebenso scheint mir dies der Fall zu sein mit der Verordnung vom Jahre 1838, welche ausdrücklich in §. 5 die Bestimmung enthält, daß das Kriegsstandrecht eingeführt werden könne, aber nur, will man die Worte nicht ganz mißdeuten, um gegen die im Felde stehenden Soldaten gehandhabt zu werden. Endlich, meine Herren, hat Abg. v. Friesen sich noch auf den Standpunkt der Humanität gestellt und von diesem Standpunkte aus die §§. 16, 17 und 17b. vertheidigen wollen. Ich gestehe, für mich ist diese Auffassung eine etwas zu hoch gegebene. Er hat sich darauf berufen, daß die vielen Verirrten und Verführten jetzt und schon längst würden begnadigt worden sein, wenn am 5. Mai in Dresden das Standrecht verhängt worden wäre und man mit Hülfe einiger Todesurtheile die Ruhe wieder hergestellt hätte. Wenn nach solchen Vorgängen eine Veranlassung gewesen wäre, die Verirrten und Verführten zu amnestiren, meine Herren, dann wäre, meiner Ueberzeugung nach, auch kein Bedenken vorhanden gewesen, dem Antrage, der aus dieser Kammer hervorging, stattzugeben, denn der Antrag auf Amnestie ging ausdrücklich nur darauf, daß sie den Verführten und Irregeleiteten zu Statten kommen solle. Aber, meine Herren, den Standpunkt der Humanität vermag ich nicht zu fassen, wenn gesagt wird, nur mit Hülfe einiger Todesurtheile habe man die Fügigkeit gehabt, Andere, die in der Untersuchung befangen waren, zu amnestiren. Der Begriff: „einige Todesurtheile“